

# RS Vwgh 2000/12/20 95/08/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2000

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §25 Abs3;

AIVG 1977 §38;

B-VG Art130 Abs2;

## Rechtssatz

Die Behörde hat von ihrem Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht, wenn sie eine dritte Person wegen "falscher Angaben" vorrangig zum Ersatz einer Leistung (hier: Notstandshilfe) heranzog, die der Leistungsbezieherin nach den Ermittlungsergebnissen der Behörde auch aus einem ganz anderen - der dritten Person gegenüber nicht erwähnten - Grund, der mit "falschen Angaben" der dritten Person nichts zu tun hatte, nicht zustand. In einem solchen Fall hätte die Behörde - unter Offenlegung des Sachverhaltes gegenüber der dritten Person - im Bescheid begründen müssen, dass und weshalb eine Rückforderung der Leistung von der Leistungsempfängerin auch unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Notlage nicht durchsetzbar sei.

## Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995080111.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>